

# Tischvorlage

K.g. 23.09.20 OBM 08.1

**Besetzung der Stadtratsausschüsse und -kommissionen  
Klage und Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung der AfD-Stadtratsmitglieder  
Vergleichsvorschlag des Verwaltungsgerichts Ansbach vom 21.08.2020  
Einstweilige Anordnung des Verwaltungsgerichts Ansbach vom 25.09.2020**

## Ergänzende Sachverhaltsdarstellung und Beschlussvorschlag:

In der bisherigen Sachverhaltsdarstellung wurde der Vergleichsvorschlag des Verwaltungsgerichts (VG) Ansbach vom 21.08.2020 vorgestellt. Mittlerweile hat das VG Ansbach zudem im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes eine neue Entscheidung getroffen und mit Beschluss vom 25.09.2020 eine einstweilige Anordnung erlassen.

### **1. Inhalt der einstweiligen Anordnung**

Das VG Ansbach verpflichtet die Stadt Nürnberg, über die Besetzung der Stadtratsausschüsse bis 26.10.2020 unter Beachtung seiner Rechtsauffassung neu zu entscheiden.

Seine Rechtsauffassung besteht in folgenden Punkten:

- Die Bildung von Ausschussgemeinschaften darf nicht dazu führen, dass einer Gruppierung, der ohne Ausschussgemeinschaft ein Ausschusssitz zusteht, diesen Sitz wieder verliert.
- Eine Veränderung von Größe und Berechnungsverfahren bei der Bildung der Ausschüsse und Kommissionen erfordert einen sachlichen Grund.
- Ein sachlicher Grund wäre insbesondere bei einer Verkleinerung der Ausschussgröße erforderlich.
- Der Ausschluss einer bestimmten Gruppierung ist kein sachlicher Grund.

### **2. Gründe des Beschlusses**

Das VG Ansbach stützt die einstweilige Anordnung auf zwei eigenständige Gesichtspunkte:

Zum einen folgt es hinsichtlich der Frage, welche Auswirkungen die Bildung von Ausschussgemeinschaften haben darf, dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof (BayVGh) und dessen im Beschluss vom 07.08.2020 erfolgter Abkehr von der bisherigen Auffassung. Es geht nun ebenfalls davon aus, dass „die Bildung von Ausschussgemeinschaften kleinerer, ansonsten nicht in den Ausschüssen vertretener Gruppen nur insoweit zur Vergabe von Ausschusssitzen führen darf, als damit nicht eine größere Gruppe den einzigen ihr zustehenden Sitz verliert.“

Zum anderen haben sich nach Auffassung des VG Ansbach die Hinweise verdichtet, dass die Gestaltung der Ausschüsse und Kommissionen mit Benachteiligungsabsicht zu Lasten der AfD-Stadtratsmitglieder gewählt wurde. Es stützt sich dabei auf die Äußerungen verschiedener Stadtratsmitglieder in der konstituierenden Sitzung, wonach den AfD-Stadtratsmitgliedern nicht die Türen geöffnet werden solle, sowie auf Presseberichte, wonach jedes Entgegenkommen in dem Rechtsstreit als falsches Signal bezeichnet werde.

### **3. Beschwerde; Entscheidungen des Stadtrats**

Die Stadt Nürnberg kann gegen den Beschluss des VG Ansbach innerhalb von zwei Wochen Beschwerde zum BayVGH einlegen. Die Beschwerdefrist endet am 09.10.2020. Über die Einlegung der Beschwerde hat nach § 3 Nr. 14 der Stadtratsgeschäftsordnung der Stadtrat zu entscheiden. Insgesamt gibt es damit folgende Entscheidungsmöglichkeiten:

- Annahme des Vergleichsvorschlags
- Ablehnung des Vergleichsvorschlags und Beschwerde gegen den Beschluss vom 25.09.2020
- Ablehnung des Vergleichsvorschlags, keine Beschwerde, dafür Fortführung des Hauptsacheverfahrens.

### **4. Zeitliche Aspekte**

Eine Beschwerde wäre zumindest zunächst nicht mit aufschiebender Wirkung verbunden. Zudem würde die Stadt Nürnberg eine Beschwerdeentscheidung durch den BayVGH zeitnah und wahrscheinlich sogar noch vor der Stadtratssitzung am 21.10.2020 erhalten. Damit wäre der Rechtsweg im Eilverfahren erschöpft. Eine Beschwerde wäre somit kaum geeignet, um Zeit zu gewinnen. Dies würde auch gelten, wenn der BayVGH nicht vor dem 21.10.2020 entscheiden sollte.

Falls es bei der einstweiligen Anordnung des VG Ansbach bleibt - sei es, weil keine Beschwerde eingelegt wird, sei es, weil eine Beschwerde keinen Erfolg hat oder über sie nicht vor dem 21.10.2020 entschieden wird - muss der Stadtrat dieser zwingend nachkommen. Er muss daher in der Sitzung am 21.10.2020 eine neue Entscheidung über die Besetzung der Ausschüsse und der Kommissionen treffen und dabei die gerichtlichen Vorgaben beachten („unter Zugrundelegung der Rechtsauffassung des Gerichts“). Das Verwaltungsgericht Ansbach weist ausdrücklich darauf hin, dass eine Missachtung der einstweiligen Anordnung u. a. die Unwirksamkeit von Ausschussbeschlüssen zur Folge haben dürfte.

Eine Entscheidung des Stadtrats zur Umsetzung der einstweiligen Anordnung wäre grundsätzlich so lange vorläufig, bis in der Hauptsache über die Klage der AfD-Stadtratsmitglieder rechtskräftig entschieden wird. Dieser vorläufige Zustand könnte erfahrungsgemäß länger, eventuell sogar Jahre andauern.

### **5. Beschlussvorschlag:**

1. Die Stadt Nürnberg nimmt den mit Beschluss des Verwaltungsgerichts Ansbach vom 21.08.2020 unterbreiteten Vergleichsvorschlag nicht an.
2. Die Stadt Nürnberg legt gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts Ansbach vom 25.09.2020 Beschwerde ein.